



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte:
Menschenrechtssituationen und Berichte der
Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/399/Add.3)*]

74/167. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution [73/181](#) vom 17. Dezember 2018,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution [73/181](#) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³ und dem gemäß Ratsresolution [40/18](#) vom 22. März 2019⁴ vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁵;

2. *erinnert* an die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land gegeben hat;

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ [A/74/273](#).

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ [A/74/188](#).



3. *nimmt Kenntnis* von dem erheblichen Rückgang der Zahl der Hinrichtungen im Jahr 2018, insbesondere aufgrund des Rückgangs der Zahl der Hinrichtungen für Straftaten im Zusammenhang mit Drogen infolge im Oktober 2017 verabschiedeter Änderungen des Gesetzes zur Suchstoffbekämpfung;

4. *begrüßt*, dass das Parlament der Islamischen Republik Iran im Mai 2018 das Gesetz für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen genehmigt hat und dass anschließend Erörterungen hinsichtlich seiner Umsetzung stattfanden, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für seine Umsetzung und Überwachung staatliche Mittel in ausreichender Höhe zugewiesen werden;

5. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine große Anzahl von Afghanen, darunter schätzungsweise 1 Million registrierter Flüchtlinge, aufzunehmen und ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung und Bildung für Kinder;

6. *begrüßt ferner* die von den iranischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen zur Verbesserung der Situation der Frauen und nimmt Kenntnis von der laufenden Debatte über den umfassenden Gesetzentwurf zur Gewährleistung des Schutzes von Frauen vor Gewalt und von der Ratifizierung der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die iranischen Frauen, die mit Männern ausländischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, das Recht gibt, für ihre Kinder unter 18 Jahren die iranische Staatsbürgerschaft zu beantragen;

7. *begrüßt* die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte umfassen, und vermerkt insbesondere, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran aktive Kontakte zum Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Ausschuss für die Rechte des Kindes und zum Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterhält und sich an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt;

8. *begrüßt außerdem* die Weiterführung der Kontakte und des Dialogs zwischen der Islamischen Republik Iran und dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sowie die an andere Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren ergangenen Einladungen;

9. *begrüßt ferner*, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtspersonen sich bereiterklärt haben, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen, und fordert sie auf, diese Dialoge verstärkt zu führen beziehungsweise wieder aufzunehmen, sofern sie ausgesetzt wurden;

10. *bekundet* trotz des bereits vermerkten Rückgangs der Zahl der Hinrichtungen, insbesondere für Straftaten im Zusammenhang mit Drogen, *ihre ernsthafte Besorgnis* über die bestürzende Häufigkeit, mit der die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen die Todesstrafe verhängt und vollstreckt, einschließlich der gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² verstoßenden Hinrichtungen von Personen auf der Grundlage erzwungener Geständnisse oder für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines schwersten Verbrechens erfüllen, einschließlich Verbrechen, die zu allgemein oder vage definiert sind, bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung international anerkannter Garantien, einschließlich über die Hinrichtungen, die ohne Benachrichtigung der Angehörigen der Gefangenen oder ihrer Verteidigung ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

11. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran nach wie vor die Todesstrafe gegen Minderjährige verhängt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige, einschließlich ihrer gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ verstößenden Verhängung gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, einzustellen, und die Strafen für auf ihre Hinrichtung wartende minderjährige Straftäter umzuwandeln;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen und Standards, unter anderem den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁷, im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich sexueller Gewalt, sowie Strafen unterworfen wird, die in einem krassen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen;

13. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung, einschließlich der gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, einzustellen, willkürlich Inhaftierte freizulassen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien die Standards für ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, sowie das Recht, weder gefoltert noch grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft zu werden, zu achten und zu die Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kautions- und unter anderen zumutbaren Auflagen zu erwägen, und fordert die Islamische Republik Iran auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁸ im Hinblick auf den Verkehr mit und das Aufsuchen von Angehörigen von Entsendestaaten, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, einzuhalten;

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, die Personen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten inhaftiert wurden, einschließlich derjenigen, die allein wegen Beteiligung an friedlichen Protesten inhaftiert wurden, zu erwägen, unverhältnismäßig harte Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnensexil, aufzuheben und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, einschließlich wegen ihrer Zusammenarbeit oder versuchten Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

15. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, gegen die schlechten Haftbedingungen vorzugehen, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung, woraus sich für sie ein Todesrisiko ergibt, zu beseitigen und den anhaltenden langen Hausarrest führender Oppositioneller seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Resolution 70/175, Anlage.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

durch Arrest, zu beenden, und fordert die Islamische Republik Iran auf, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen;

16. *fordert* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *ferner auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und frei von Unsicherheit wirken kann, und fordert die Islamische Republik Iran mit Nachdruck auf, im Gesetz und in der Praxis die weit verbreiteten schweren Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, einschließlich im digitalen Umfeld, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu beenden und unter allen Umständen die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Oppositionellen, Personen, die die Menschenrechte und die Rechte von Frauen und Minderheiten verteidigen, Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsaktivistinnen und -aktivisten, Personen, die die Rechte von Studierenden verteidigen, Personen, die für die Umwelt eintreten, Akademikerinnen und Akademikern, Film-, Medien- und Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Bloggern, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, religiösen Führungspersönlichkeiten, Anwältinnen und Anwälten, einschließlich Menschenrechtsanwältinnen und -anwälten, und deren Angehörigen sowie von Personen, die anerkannten und nicht anerkannten religiösen Minderheiten angehören, und ihren Familien einzustellen;

17. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und ihren gleichen Schutz und gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen die besorgniserregende Häufigkeit von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat vorzugehen, die Teilhabe von Frauen an politischen und anderen Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen die Einschränkungen ihres gleichberechtigten Zugangs zu allen Aspekten des Bildungswesens und ihrer gleichberechtigten Beteiligung am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens, einschließlich ihrer Teilnahme an und ihres Besuchs von Sportveranstaltungen, aufzuheben;

18. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, Menschenrechtsverteidigerinnen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Rechte, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, inhaftiert wurden, und angemessene, robuste und konkrete Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverteidigerinnen zu schützen und ihren vollen Genuss aller ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

20. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und zunehmende Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sowie über Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, ungebührliche Einschränkungen für nach religiösen Grundsätzen ausgeführte Begräbnisse, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungspplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen,

darunter Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Angehörige des christlichen, des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und des Bahá'í-Glaubens und von Ahl-e Haqq sowie Gonabadi-Derwische, und gegen ihre Verteidigerinnen und Verteidiger in der Islamischen Republik Iran führt, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Identität zu beenden, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in oder Betätigung für eine anerkannte oder nicht anerkannte religiöse Minderheitengruppe inhaftiert wurden, und sicherzustellen, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, einschließlich des Rechts, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Denkens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung, einschließlich wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung oder Beschlagnahme von Unternehmen und Eigentum, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter im Staatsdienst, im Militär und in durch Wahlen besetzten Ämtern, die Verweigerung und Einschränkung des Zugangs zu Bildung und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und die Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten begehen;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, nach allen Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich mutmaßlicher Fälle übermäßiger Gewaltanwendung gegen friedliche Protestierende und verdächtiger Todesfälle in der Haft sowie Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

24. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

b) verstärkt mit anderen Sondermechanismen zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen von Mandatsträgerinnen und -trägern thematischer Sonderverfahren um Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, der ihnen bislang trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran verwehrt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird, stattgibt, ohne diese Besuche an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

c) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die überfälligen Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁹ und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² vorlegt;

d) alle während des ersten Zyklus 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, ihres zweiten Zyklus 2014 und ihres dritten Zyklus 2019 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt;

e) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut und auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform, namentlich mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, erkundet;

f) ihrer im Kontext ihrer ersten und zweiten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

25. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die Zusagen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf Menschenrechtsbelange auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

26. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Anliegen und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

27. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

29. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019

⁹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.